

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0056/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	10.02.2021	öffentlich

### K 130 Saarbrücke bei Wiltingen / Außerplanmäßige Ausgabe

#### Kosten:

Betrag: 14.647,10 €  
Haushaltsjahr: 2021  
Teilhaushalt: Finanzhaushalt – Investive  
Maßnahmen  
Buchungsstelle: 54201–096110-40904-2  
Haushaltsansatz: 0,00 €

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bauausschuss stimmt der Zahlung der nachträglichen Mehrkosten i.H.v. 14.647,10 € an die Fa. Universal Bau, Bitburg zu. Die Mehrkosten ergeben sich aus noch zu zahlendem Werklohn aufgrund des Urteils des Landgerichts Koblenz vom 17.08.2020, verkündet am 14.12.2020.

Der Kreisanteil der Mehrkosten beläuft sich auf 3.075,89 € (14.647,10 – 11.571,21 (79% Förderquote)).

Da die Maßnahme bereits 2018 schlussgerechnet wurde, ist die Zahlung als außerplanmäßige Ausgabe gemäß dem im Sachverhalt dargestellten Finanzierungsvorschlag zu leisten.

#### Sachdarstellung:

Für den Ersatzneubau der Saarbrücke Wiltingen sind dem Kreis Trier-Saarburg in der Zeit vom 01.07.2013 – 15.09.2015 Gesamtkosten i.H.v. 3.637.606,29 €

entstanden. Die Maßnahme wurde durch das Land Rheinland-Pfalz mit einer Förderquote von 79 % bezuschusst.

Im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 15.09.2015 wurde durch die Fa. Universal Bau, Bitburg der Ersatzneubau der Saarbrücke in Wiltingen realisiert. Mit Vorlage der Schlussrechnung der ausführenden Firma stellte der LBM Mängel fest; es wurde ein Betrag von **14.647,10 €** in Abzug gebracht. Die Fa. Universal Bau machte Ihren Vorbehalt geltend und beantragte die Einleitung eines Verfahrens nach § 18 Abs 2 VOB. Mit Bescheid vom 30.05.2018 stellte der LBM Koblenz die Rechtmäßigkeit der Kürzung fest.

Daraufhin verklagte die Fa. Universal Bau den Landesbetrieb Mobilität zur Zahlung des noch offenen Werklohnes in o.g. Höhe. Durch Urteil des Landgerichts Koblenz wurde der Fa. Universal Bau der noch ausstehende Werklohn als berechtigt anerkannt.

Da die Maßnahme bereits in 2018 schlussgerechnet wurde, sind im Haushalt 2021 für die Maßnahme keine Mittel mehr eingestellt. Somit kann die Zahlung des durch Urteil bestätigten Werklohnes nur im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe erfolgen.

#### Finanzierungsvorschlag:

Die nun anfallenden Kosten i.H.v. 14,647,10 € werden durch das Land Rheinland-Pfalz mit einer Förderquote von **79 %** bezuschusst. Die Deckung des beim Kreis verbleibenden Eigenanteils (14.647,10 € abzgl. 79 % (14.571,24 €) = 3.075,89 €) erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Gesamtbudgets 2021, Teilhaushalt 6, durch Einsparungen bei anderen, bzw. bei nicht ausgeführten Kreisstraßenbaumaßnahmen in 2021.